

Kleine Anfrage

des Abg. Tobias Wald CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

**Kostenstruktur und Finanzierung von Tierheimen im
Wahlkreis 33**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Kosten, die die baden-württembergischen Tierheime jährlich zu tragen haben und wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt (mit Angabe der Kosten-Teilbereiche sowie des jeweiligen Anteils an den Gesamtkosten)?
2. Wie stellt sich die Finanzierung der baden-württembergischen Tierheime dar (mit Angabe der einzelnen Bausteine sowie deren Anteil an der Gesamtfinanzierung)?
3. Wie hoch liegen die Fördermittel des Landes, die den Tierheimen in Baden-Baden und Ottersweier zur Verfügung gestellt werden bzw. wurden?
4. Wie hoch liegen Richt-, Mindest- und Höchstsätze (in Euro pro Einwohner), die als Grundlage für die kommunale Bezuschussung eines Tierheims in Baden-Württemberg angesetzt werden (mit Angabe darüber, wie hoch dieser Satz bei den Tierheimen in Baden-Baden und Ottersweier liegt)?
5. Wie haben sich die Fördermittel des Landes sowie die kommunalen Bezuschussungen für Tierheime im Allgemeinen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
6. Welche Bedingungen sind an die Vergabe der Landesfördermittel sowie der kommunalen Zuschüsse geknüpft?
7. Wie hat sich die Situation der Tierheime im Zuge der Corona-Krise verändert (mit Angabe über ggf. finanzielle Änderungen im Zuschuss- als auch im Spendenbereich)?

8. Wie beurteilt die Landesregierung die finanzielle und personelle Situation der Tierheime in Baden-Baden und Ottersweier?

25.09.2020

Wald CDU

Begründung

Die baden-württembergischen Tierheime sind eine elementare Institution im Bereich des Tierschutzes. Zahlreiche Tiere finden in einem Tierheim ein vorübergehendes, manchmal auch ein dauerhaftes Zuhause. Die Finanzierung der Tierheime fußt auf mehreren Bausteinen, die teilweise seit vielen Jahren keine Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten erfahren haben. Nicht wenige Tierheime haben mit Finanzierungslücken zu kämpfen und blicken in eine unsichere Zukunft. Neben den laufenden Kosten sind oftmals auch Investitionen in Infrastruktur und Gebäude fällig. Einer der Finanzierungsbausteine ist ein kommunaler Zuschuss, der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfällt. Grundlage hierfür sind Einzelverträge zwischen Kommune und Tierheim bzw. dessen Trägerverein. Die Zuwendungsbeträge variieren stark.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. November 2020 Nr.Z(34)-0141.5/583F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Kosten, die die baden-württembergischen Tierheime jährlich zu tragen haben und wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt (mit Angabe der Kosten-Teilbereiche sowie des jeweiligen Anteils an den Gesamtkosten)?

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine konkreten Zahlen vor. Der Landestierschutzverband als Dachverband des Großteils der Tierschutzvereine, die ein Tierheim im Land betreiben, verfügt in dieser Frage über keine Zahlen oder Erhebungen.

2. Wie stellt sich die Finanzierung der baden-württembergischen Tierheime dar (mit Angabe der einzelnen Bausteine sowie deren Anteil an der Gesamtfinanzierung)?

Zu 2.:

Nach Auskunft des Landestierschutzverbandes setzt sich die Finanzierung der Tierheimbetriebe zumeist zu einem großen Anteil aus Spenden, Erbschaften, Mitgliedsbeiträgen und eigenen Veranstaltungen (Tierheimfeste, Flohmärkte, Infostände, Sammelaktionen) oder sonstigen ehrenamtlichen Eigenleistungen zusammen. Dazu kommen, je nach Tierheim, zusätzliche Einnahmen durch die Aufnahme von Pensionstieren.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Weiteren Einnahmen durch die Tierversmittlung stehen entsprechende Kosten gegenüber, da die Tiere im Tierheim tierärztlich grunduntersucht, geimpft und entwurmt und gegebenenfalls behandelt und kastriert werden. Hinzu kommen weitere Kosten z. B. für Futter, Pflege, Unterbringungsinstandhaltung und sonstige Betriebs- und Personalkosten, die durch den Tierheimträger abgedeckt werden müssen.

Viele Tierheime erhalten – wenn sie für ihre Kommunen als Dienstleister die kommunale Aufgabe der Fundtierunterbringung oder auch die vorübergehende Unterbringung von beschlagnahmten oder eingezogenen Tieren übernehmen – entsprechende (Fundtier-)Kostenerstattungen. Je nach kommunaler Bezahlung, Größe des Tierheims, Lage des Tierheims, Tieraufkommen und weiteren Faktoren gestaltet sich die Finanzierung sehr unterschiedlich. Allgemeingültige Aussagen zum jeweiligen Anteil an der Gesamtfinanzierung lassen sich daher nicht treffen.

3. Wie hoch liegen die Fördermittel des Landes, die den Tierheimen in Baden-Baden und Ottersweier zur Verfügung gestellt werden bzw. wurden?

Zu 3.:

Für das Tierheim in Baden-Baden wurden im Rahmen der Tierheimförderung des Landes 100.000 Euro im Jahr 2010 sowie 21.042 Euro im Jahr 2012 zur Verfügung gestellt, für das Tierheim in Ottersweier 33.464 Euro im Jahr 2012 und 92.000 Euro im Jahr 2018.

4. Wie hoch liegen Richt-, Mindest- und Höchstsätze (in Euro pro Einwohner), die als Grundlage für die kommunale Bezuschussung eines Tierheims in Baden-Württemberg angesetzt werden (mit Angabe darüber, wie hoch dieser Satz bei den Tierheimen in Baden-Baden und Ottersweier liegt)?

5. Wie haben sich die Fördermittel des Landes sowie die kommunalen Bezuschussungen für Tierheime im Allgemeinen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?

6. Welche Bedingungen sind an die Vergabe der Landesfördermittel sowie der kommunalen Zuschüsse geknüpft?

Zu 4., 5. und 6.:

Das Land stellt seit 2010 jährlich 500.000 Euro für Zuwendungen für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind in der Anlage Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen (VwV-Tierheime) vom 1. Dezember 2017 – Az. 34-9185.24 – aufgeführt. Ziel der VwV-Tierheime ist es, mit den Zuwendungen des Landes für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg, die Unterbringung von Tieren und damit die Tierschutzsituation im Land zu verbessern.

Die kommunalen Zuschüsse und damit ggf. verbundene Bedingungen werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung von den Gemeinden und den jeweiligen Tierschutzvereinen im jeweiligen Einzelfall vor Ort ausgehandelt. Eine generelle Vorgabe für Richt-, Mindest- und Höchstsätze ist der Landesregierung nicht bekannt.

Die Stadt Baden-Baden bezuschusst den Tierschutzverein Baden-Baden e. V. mit einem jährlichen Zuschuss von 15.000 Euro für den Betrieb des Tierheimes und die Aufnahme von Fundtieren sowie beschlagnahmten Tieren. Ein Zuschuss, errechnet anhand der Einwohnerzahl, wird nicht geleistet.

Beim Tierheim Ottersweier rechnet der Landkreis Rastatt die entstandenen Kosten je Fall ab, im Vertrag zwischen der Gemeinde Ottersweier und dem Tierheim Maria Münter ist geregelt, dass eine Grundpauschale von 0,25 Euro pro Einwohner zu bezahlen ist.

Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Wie hat sich die Situation der Tierheime im Zuge der Corona-Krise verändert (mit Angabe über ggf. finanzielle Änderungen im Zuschuss- als auch im Spendenbereich)?

Zu 7.:

Die Corona-Pandemie geht auch an den Tierheimen und den Tierschutzvereinen im Land nicht spurlos vorüber. Auf der einen Seite fallen Besucher und Tierversmittlungen sowie Einnahmen durch die Aufnahme tierischer Pensionsgäste über die Ferienzeit oder Erlöse durch Tierheimveranstaltungen weg, auf der anderen Seite muss die Tierversorgung und -pflege durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverändert weiter geleistet werden. Während so weniger Tiere die Tierheime verlassen, kommen gleichzeitig weiterhin neue hinzu, deren Halter sich in der aktuellen Lage aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen nicht mehr um diese kümmern können, sodass viele Tierheime an ihre Grenzen kommen. Darüber hinaus rechnet der Landestierschutzverband neben den bereits vorhandenen mit weiteren mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise wie einer ggf. verringerten Spendenbereitschaft, vermehrter Abgabe von Tieren und Rückgängen bei den Vermittlungen. Die vollen finanziellen Auswirkungen werden erst im kommenden Jahr nach Erstellung der Jahresabschlüsse ersichtlich sein.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hatte daher in der akuten Phase der Corona-Krise im Frühjahr zur Unterstützung der Tierschutzvereine mit der VwV Überbrückungshilfen Tierheime vom 27. April 2020 (GABl. S. 462, 465) ein Hilfsprogramm für Tierheime im Land mit insgesamt 500.000 Euro aufgelegt. Damit konnten von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, in Abhängigkeit von den vorhandenen Tierplätzen, einmalige Soforthilfen zwischen 2.500 und 7.500 Euro erhalten. Anträge konnten bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden. 30 Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Land haben von dieser schnellen Hilfe Gebrauch gemacht.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die finanzielle und personelle Situation der Tierheime in Baden-Baden und Ottersweier?

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zur finanziellen und personellen Situation der Tierheime in Baden-Baden und Ottersweier vor.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

716

GABl. vom 29. Dezember 2017

Nr. 13

wendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis muss einen Nachweis der Beschäftigung sowie einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen beziehungsweise Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme

enthalten (siehe Nummer 6.2). Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 711

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Vom 13. November 2017 – Az.: 14-0376.2/2 –

I.

In Nummer 5 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 6. Februar 2014 (GABl. S. 123), die durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2015 (GABl. S. 964) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2017« durch die Angabe »31. Dezember 2024« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

GABl. S. 716

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland)

Vom 28. November 2017 – Az.: 25-8872.53-01 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland) vom 4. November 2015 (GABl. S. 853) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

»Dabei werden nur Flächen mit einer zusammenhängenden Hangneigungsfläche von mindestens 1000 m² berücksichtigt.«

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe »(NC 462)« werden die Wörter »Anteile an Gemeinschaftsweiden (NC 491) und« gestrichen.

b) Nach der Angabe »(NC 925)« werden die Wörter:

», Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 441), Mähweide

– Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 442) und Weide

– Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 443)«

eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

GABl. S. 716

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen (VwV-Tierheime)

Vom 1. Dezember 2017 – Az.: 34-9185.24 –

1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Ziel der VwV-Tierheime ist es, mit den Zuwendungen des Landes für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg, die Unterbringung von Tieren und damit die Tierschutzsituation im Land zu verbessern.

Durch die Förderung soll vermieden werden, dass notwendige Maßnahmen langfristig zurückgestellt werden müssen.

- Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der VwV-Tierheime. Die Zuwendung wird ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.
- 2 Zuwendungsempfängende**
- 2.1 Zuwendungsempfängende sind:
- Landkreise,
 - Gemeinden
 - oder deren Zusammenschlüsse.
- 2.2 Die Zuwendungen können zur Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO an privat betriebene Tierheime unter den Voraussetzungen der Nummer 4.3 weitergegeben werden.
- 3 Zuwendungsfähige Maßnahmen**
- Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind folgende Maßnahmen in Baden-Württemberg zuwendungsfähig:
- 3.1 Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren.
- 3.2 Der Bau von neuen Tierheimen.
- 3.3 Die Erweiterung von bestehenden Tierheimen.
- 3.4 Der Erwerb von geeigneten Gebäuden, gegebenenfalls im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen,
- zur Errichtung neuer Tierheime oder
 - zur Erweiterung bestehender Tierheime.
- 3.5 Der Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummern 3.2 oder 3.3.
- 3.6 Mit Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können Modellvorhaben von übergeordneter tierschutzrechtlicher oder -fachlicher Bedeutung gefördert werden.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Sofern zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 3 eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vor der Auszahlung vorzulegen.
- 4.2 Voraussetzung für eine Zuwendung zum Erwerb von Grundstücken ist, dass innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung mit der im Zusammenhang stehenden Baumaßnahme (Nummern 3.2 oder 3.3) begonnen wird.
- 4.3 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nur zulässig, sofern die Einrichtung über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz verfügt.
- Es können nur Tierheime gefördert werden, die sich in privater oder kommunaler Trägerschaft befinden, in einem Tierschutzverband organisiert sind und herrenlose Tiere oder Fundtiere aufnehmen.
- 4.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.
- 4.5 Die Zuwendungsempfängenden gemäß Nummer 2.1 haben sich mit mindestens 30 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für das zu fördernde Vorhaben notwendig sind. Hierzu zählen Ausgaben für die
- Errichtung, Erwerb und Sanierung von unbeweglichem Vermögen sowie
 - allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die vom Tierheimbetreiber erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch die bauleitende Architektin/den bauleitenden Architekten oder durch eine andere Bausachverständige/einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro je Projekt.
- 6 Verfahren**
- 6.1 *Bewilligungsbehörden*
- Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- 6.2 *Antragstellung*
- Anträge sind unter Verwendung der von den Bewilligungsbehörden bereitgestellten Formulare (Anlage zur VwV-Tierheime), einschließlich der erforderlichen Unterlagen, bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.
- 6.3 *Jahresplanung*
- Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet auf Grundlage der von den Bewilligungsbehörden zur Auswahl vorgelegten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen über die zu fördernden Maßnahmen. Hierzu legt die Bewilligungsbehörde dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die geprüften Anträge bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vor. Die Bewilligung erfolgt über die Bewilligungsbehörden.

6.4 Weitergabe

Sofern die Zuwendungen an private Betreiber von Tierheimen weitergegeben werden, ist für die Bewilligung ein vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgegebener Bescheid zu verwenden.

6.5 Abschluss

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden. Spätestens mit Ablauf des vierten Jahres müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein. Fristbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres.

6.6 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde von den Zuwendungsempfängenden nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis hat in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu erfolgen, er ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine teilweise Auszahlung der Zuwendung entsprechend des Baufortschrittes ist bei Maßnahmen nach Nummern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 (sofern im Zusammenhang mit Bau- oder Umbaumaßnahmen stehend) unter Vorlage eines Teilverwendungsnachweises möglich.

6.7 Widerruf

Der Zuwendungsbescheid kann durch die Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Planungs- bzw. Baufortschritt unverhältnismäßig lange stockt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nummern 3.2 bis 3.5 beträgt 15 Jahre ab Fertigstellung von Bau, Errichtung oder Erweiterung des Tierheims; im Übrigen zehn Jahre. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Nummer 3.6, sofern es sich dabei um eine Maßnahme analog der Nummern 3.2 bis 3.5 handelt.

7.2 Für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 7.1 gelten für geförderte Einrichtungen folgende Maßgaben:

- Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz muss vorliegen.
- Herrenlose Tiere oder Fundtiere werden aufgenommen.
- Eine Aufnahme oder Vermittlung von Tieren entsprechend Nummer 4.4 darf nicht erfolgen.

7.3 Zuwendungen unter 4000 Euro werden nicht bewilligt.

7.4 Der Erwerb von Gebäuden ist nur auf der Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung zuwendungsfähig.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom 1. März 2015 (GABl. S. 84) außer Kraft.

GABl. S. 716

Nr. 13

GABl. vom 29. Dezember 2017

719

Anlage zur VwV-Tierheime

(Bezeichnung des / der Antragsteller(s))

(Telefon)

(Straße, Hausnummer)

(Fax)

(Postleitzahl, Ort)

(E-mail)

Bankverbindung

(BLZ)

(Bezeichnung)

(Konto-Nr.)

An

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der VwV-Tierheime

Ich / Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung i.H.v.EUR.

Die beantragte Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:

720

GABl. vom 29. Dezember 2017

Nr. 13

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Mit dem o.g. Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen. ja ☐ nein ☐
2. Für den o.g. Zweck wurde / wird eine Zuwendung bei folgenden Stellen innerhalb und / oder außerhalb der Landesverwaltung und in folgender Höhe beantragt, in Aussicht gestellt oder bereits bewilligt:
..... ja ☐ nein ☐
3. Für den o.g. Zweck wurde(n) mir / uns bereits früher Zuwendungen von folgenden Stellen und in folgender Höhe gewährt:
..... ja ☐ nein ☐
4. Für den o.g. Zweck habe(n) ich / wir bereits früher Zuwendungen bei folgenden Stellen beantragt, die jedoch abgelehnt wurden:
..... ja ☐ nein ☐
5. Für die Einrichtung / das Vorhaben besteht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz. ja ☐ nein ☐

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage(n):

Darstellung der Ausgaben und Übersicht über die Finanzierung gegebenenfalls unter Einbeziehung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen (vergleiche Nummer 5.3 VwV-Tierheime).